

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der Markt Oberthulba erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

§ 1

Vor der Einmündung Am Rain / Am Hägholz in Frankenbrunn wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Verkehrszeichen 286 „Eingeschränktes Halteverbot“ und Zusatzzeichen 2023 „Auf der gesamten Wendeplatte“ auf die Parkverbots-Regelung im Bereich von Wendeplatten und verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325) hingewiesen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 07.11.2022


Mario Götz
1. Bürgermeister

